

Antwort des Staatsrats

Mit dem Gesetz vom 27. September 1990 führte der Grosse Rat ein, dass Angehörige und Nahestehende, die sich um eine hilflose Person kümmern, eine Pauschalentschädigung erhalten können. Das damals geltende kantonale Reglement setzte die Höhe der Entschädigung auf 25 Franken fest und teilte die Rechnung hälftig unter dem Staat und den Gemeinden auf.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung, die am 1. Januar 1997 in Kraft trat, gingen die Zuständigkeit für die Pauschalentschädigung und die Finanzierung vollumfänglich an die Gemeinden über. Genauer gesagt, die Bezirkskommissionen für spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe wurden mit der Ausarbeitung eines Reglements über die Erteilung der Pauschalentschädigungen betraut, eines Reglements, das den vollständig zu Lasten der Gemeindeverbände gehenden Betrag der Pauschalentschädigung nach Bezirk festlegt.

Seither wurde die Pauschalentschädigung in 6 Bezirken auf 25 Franken festgesetzt. Der siebte Bezirk setzte sie zunächst auf 16 Franken fest, hat sie jedoch ab 2003 auf 20 Franken und ab 2005 auf 25 Franken.

Die folgende Tabelle enthält die im Jahr 2002 von den Gemeindeverbänden ausgerichteten Beträge.

2002	SAANE	SENSE	GREYERZ	SEE	GLANE	BROYE	VIVISBACH	TOTAL
Ausgerichtete Beträge	1'838'525	636'320	932'900	532'225	403'681	408'326	243'442	4'995'419

2002	SAANE	SENSE	GREYERZ	SEE	GLANE	BROYE	VIVISBACH	TOTAL
Hilflose Personen	243	107	163	72	54	47	46	732

Der von den Motionären vorgeschlagene Betrag ist doppelt so hoch wie die heute ausgerichtete Pauschalentschädigung, macht somit rund 5 Millionen Franken mehr aus, die vollumfänglich zu Lasten der Gemeinden gehen. Die Indexierung der Entschädigung ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Es ist undenkbar, dass der Staatsrat die Gemeinden zwingt, ihre Beteiligung zu verdoppeln, auch wenn eine Aufwertung der Pauschalentschädigung gerechtfertigt erscheint. Nur auf Antrag der Gemeinden könnte der Staatsrat veranlasst werden, die Höhe der Pauschalentschädigung festzusetzen.

Jedoch entspricht die von den Motionären vorgeschlagene Eintragung der Höhe der Pauschalentschädigung in das Gesetz einem Bedürfnis nach Einheitlichkeit und der Forderung nach Gleichbehandlung. So wird der Staatsrat im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe auch die Variante prüfen, nach der er dafür zuständig würde, die Höhe der Pauschalentschädigung festzusetzen. Eine Kompetenz, die er jedoch erst nach Anhörung der für die Pflege und Hilfe zu Hause organisierten Gemeinden wahrnehmen würde. Dieser Betrag könnte zudem periodisch nach der Entwicklung der Lebenshaltungskosten revidiert werden.

Bezüglich der Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung erinnert der Staatsrat daran, dass diese Frage schon ausführlich vom Grossen Rat debattiert worden ist. Am 8. Februar 1996 hatte der Grosse Rat die Motion Nr. 085.95 Francis Maillard / Georges Python angenommen. Daraufhin unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat einen der angenommenen Motion entsprechenden Gesetzesentwurf, allerdings mit dem Antrag, den unterbreiteten Entwurf nicht zu verabschieden (Botschaft Nr. 50 vom 14. Oktober 1997). Aufgrund zweier Rechtsgutachten von Dr. Ulrich Cavelti, Leiter des Koordinations- und Beratungsausschusses der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren, und der eidgenössischen Steuerverwaltung, die zum Schluss kamen, die Befreiung solcher Entschädigungen von der Steuerpflicht verstosse gegen den heutigen Wortlaut und das System des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), schloss sich der Grosse Rat dem Antrag des Staatsrats an und verzichtete am 21. November 1997 auf die Änderung des Steuergesetzes. Das neue Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) ist in diesem Sinne dem StHG konform. Zudem hat das Verwaltungsgericht bestätigt, dass diese Entschädigungen in Anwendung von Artikel 18 Abs. 1 DStG steuerpflichtig sind.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Abweisung der Motion, die verlangt, dass die Höhe der Pauschalentschädigung im Gesetz festgelegt und von der Steuerpflicht befreit wird. Jedoch prüft er den Grundsatz einer kantonalen Harmonisierung der Pauschalentschädigung im Rahmen der derzeit laufenden Revision des Gesetzes über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 23. Juni 2004